

Der neue Rundfunkbeitrag

Die wichtigsten Regelungen im Überblick

Zum 1. Januar 2013 wird die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland neu gestaltet: Dann startet der Rundfunkbeitrag. Für Bürgerinnen und Bürger gilt künftig die einfache Regel: eine Wohnung – ein Beitrag. Auch Unternehmen und Institutionen beteiligen sich wie bisher an der Finanzierung des Programms. Ihr Beitrag richtet sich nach der Zahl ihrer Betriebsstätten, Beschäftigten und Kraftfahrzeuge. Einrichtungen des Gemeinwohls wie Schulen oder gemeinnützige Vereine zahlen maximal einen Beitrag pro Betriebsstätte.

Die Regelungen für Bürgerinnen und Bürger

- Es gilt: Pro Wohnung ist ein Beitrag zu zahlen. Wie viele Radios, Fernseher oder Computer in der Wohnung vorhanden sind, spielt keine Rolle. Der Rundfunkbeitrag ist künftig geräteunabhängig ausgestaltet.
- Pro Wohnung muss nur ein Beitragszahler angemeldet sein und den Rundfunkbeitrag bezahlen. Der Beitrag gilt dann für alle Personen, die in dieser Wohnung leben.
- Das entlastet Familien, Wohngemeinschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften, die bisher mehrfach Rundfunkgebühren bezahlt haben. Rund 1,5 Millionen Menschen profitieren davon.
- Der Rundfunkbeitrag deckt zudem die privaten Autos aller Bewohner ab.
- Für eine Zweitwohnung ist ein eigener Rundfunkbeitrag zu zahlen.
- Der Rundfunkbeitrag bleibt stabil bei 17,98 Euro pro Monat. Das heißt für über 90 Prozent der Bürgerinnen und Bürger: Sie zahlen künftig genauso viel wie heute oder weniger.

Befreiung und Ermäßigung

- Wer einkommensabhängig bestimmte staatliche Sozialleistungen wie etwa Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Grundsicherung bezieht, kann sich auf Antrag vom Rundfunkbeitrag befreien lassen.

- Dies gilt ebenso für Empfänger von Ausbildungsförderung, die nicht bei ihren Eltern wohnen und BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld erhalten.
- Menschen mit Behinderungen, denen das Merkzeichen „RF“ im Schwerbehindertenausweis zuerkannt wurde, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung auf ein Drittel des Rundfunkbeitrags - 5,99 Euro pro Monat.
- Taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe können sich wie bisher mit entsprechendem Nachweis ganz befreien lassen.

Die Regelungen für Unternehmen und Institutionen

- Die Höhe des Beitrags von Unternehmen und Institutionen wie Behörden oder Verbänden wird bestimmt durch die Zahl der Betriebsstätten, der Beschäftigten und der beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge.
- Für **Betriebsstätten** gilt folgende Beitragsstaffel:

Staffel	Beschäftigte pro Betriebsstätte	Anzahl der Beiträge	Beitragshöhe pro Monat in Euro
1	0 bis 8	1/3	5,99
2	9 bis 19	1	17,98
3	20 bis 49	2	35,96
4	50 bis 249	5	89,90
5	250 bis 499	10	179,80
6	500 bis 999	20	359,60
7	1.000 bis 4.999	40	719,20
8	5.000 bis 9.999	80	1.438,40
9	10.000 bis 19.999	120	2.157,60
10	ab 20.000	180	3.236,40

Als Beschäftigte gelten sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sowie Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Mitgerechnet werden alle Voll- und Teilzeitbeschäftigte, nicht aber Inhaberin oder Inhaber, Auszubildende und geringfügig Beschäftigte. Leiharbeiter sind dem Unternehmen zuzuordnen, das das Personal verleiht.

- Pro beitragspflichtiger Betriebsstätte ist ein betrieblich genutztes **Kraftfahrzeug** beitragsfrei. Für jedes weitere fällt ein Drittelbeitrag von 5,99 Euro monatlich an.

- Wer **Hotel- und Gästezimmer oder Ferienwohnungen** vermietet, muss für diese den Rundfunkbeitrag zahlen: 5,99 Euro pro Monat. Das erste Zimmer oder die erste Ferienwohnung pro Betriebsstätte ist beitragsfrei.

Die Regelungen für Einrichtungen des Gemeinwohls

- Für Einrichtungen des Gemeinwohls gelten ab 2013 gesonderte Regelungen: Sie zahlen maximal einen Beitrag von monatlich 17,98 Euro pro **Betriebsstätte**:

Staffel	Beschäftigte pro Betriebsstätte	Anzahl der Beiträge	Beitragshöhe pro Monat in Euro
1	0 bis 8	1/3	5,99
2	ab 9	1	17,98

- Der Beitrag deckt alle auf die Einrichtung zugelassenen Kraftfahrzeuge ab.
- Einrichtungen, die Gästezimmer vermieten, zahlen für diese jeweils 5,99 Euro im Monat. Das erste Zimmer pro Betriebsstätte ist beitragsfrei.
- Als Einrichtung des Gemeinwohls gelten:
 - gemeinnützige Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, insbesondere Heime, Ausbildungsstätten oder Werkstätten,
 - gemeinnützige Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialhilfegesetzbuches),
 - gemeinnützige Einrichtungen der Altenhilfe und für Suchtkranke,
 - gemeinnützige Einrichtungen für Nichtsesshafte und Durchwandererheime,
 - eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen,
 - öffentliche allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen, staatlich genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen oder Ergänzungsschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten,
 - Hochschulen nach dem Hochschulrahmengesetz,
 - Feuerwehr, Polizei, Bundeswehr, Zivil- und Katastrophenschutz.

Zeitgemäßes Modell

Der Wechsel von der geräteabhängigen Gebühr zum geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag ist ein zeitgemäßer Schritt, denn zwischen Gerätearten zu unterscheiden, wird immer schwieriger. Die Angebote von ARD, ZDF und Deutschlandradio lassen sich heute auf verschiedenen Wegen empfangen – ob über Radio, Fernseher, Computer oder Smartphone. Zukünftig spielt daher keine Rolle mehr, wer wie viele Geräte zu welchem Zweck bereit hält – komplizierte Nachfragen vor Ort entfallen. Der neue Beitrag deckt alle Verbreitungswege ab und sichert damit auch künftig ein vielfältiges öffentlich-rechtliches Programm.

Weitere Informationen gibt es unter www.rundfunkbeitrag.de